



Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Urban GmbH & Co. KG, 27798 Wüstring

I. Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich unsere AGB, mit denen sich der Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Wird der Auftrag abweichend von unseren Bedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere AGB, selbst wenn wir nicht widersprechen. AGB des Kunden gelten also nur dann, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind oder eine individuelle schriftliche Vereinbarung besteht.

Unsere AGB gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

II. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Mit der Bestellung einer Ware bzw. eines Werkes erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware bzw. das bestellte Werk erwerben zu wollen. Aufträge des Kunden gelten erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung als angenommen, sofern wir die Annahme des Auftrags nicht durch Tätigwerden zu erkennen geben. Wir sind berechtigt, den Auftrag/die Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen.

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet, soweit kein Ersatzgeschäft mit dem Kunden abgeschlossen wird.

Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren vorbehalten.

III. Preise

Die von uns genannten Preise sind Festpreise. Ihnen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen. Erhöhen sich bei einem vereinbarten Festpreis während der Lieferzeit die Preise der Vorlieferanten für die bestellte Leistung, unsere Herstellungs-, unsere Betriebs- und/oder Verarbeitungskosten, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen zu erhöhen. Bei wesentlichen Preissteigerungen steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht vom Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung zu.

Die Preise verstehen sich ab Werk und schließen insbesondere Kosten für Verpackung, Fracht, Transport, Porto, Versicherung, Zölle und etwaige Versandkosten nicht ein.

Besondere, über die vertraglich einbezogenen und im Kaufpreis enthaltenen Leistungen hinausgehende, zusätzlich vereinbarte Arbeiten, wie z. B. Montagearbeiten, werden gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Dauerschuldverhältnissen behalten wir uns eine Änderung der Preise vor, die mit angemessener Frist angekündigt werden.

IV. Lieferung, Lieferfrist

Der Kunde haftet dafür, dass der Transport der Ware bis an den Aufstellort möglich ist.

Der Kunde verpflichtet sich, am Tage der Lieferung anwesend zu sein oder einen Bevollmächtigten mit der Abnahme und der Zahlung zu beauftragen sowie die Ware bei Ablieferung, Inbetriebnahme oder Übergabe bzw. das Werk bei Abnahme auf einen etwaigen Mangel unverzüglich zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Für die Haftung des Kunden gelten die Bestimmungen des Annahmeverzuges (Ziffer IX).

Die von uns genannten Liefer- / Fertigstellungsfristen und Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Falls wir die vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungsfrist trotz aller Bemühungen nicht einhalten können, hat der Kunde uns eine angemessene Frist zur Nachlieferung zu gewähren und kann Rechte aus dem Vertrag erst nach Ablauf der Nachfrist geltend machen. Die Nachfrist muss mindestens 6 Wochen betragen, gerechnet vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und/oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren, insbesondere bei Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Fristen und Termine verlängern bzw. verschieben sich ebenfalls entsprechend, wenn der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere der Kunde notwendige Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.



V. Zusätzliche nicht vereinbarte Leistungen

Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Aufstellung oder Montage der Ware bzw. des Werkes hinausgehen.

VI. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung

Rechnungen sind vom Kunden, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, in Euro spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Während des Verzugs hat der Kunde die Geldschuld mit 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Alle durch die Zahlungserinnerungen entstehenden Kosten stellen wir dem Kunden in Rechnung.

Werden uns erhebliche Tatsachen bekannt, die die Erfüllung des Vertrages durch den Kunden als zweifelhaft erscheinen lassen, sind wir berechtigt, für bestellte, aber noch nicht ausgelieferte Ware bzw. Werkleistungen Vorauszahlung zu verlangen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns durch schriftliche Erklärung anerkannt worden sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bzw. das von uns gelieferte bewegliche Werk bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, unser Eigentum auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferte Ware oder das gelieferte Werk nicht unmittelbar für den Kunden, sondern für Dritte bestimmt ist, den er auch ausdrücklich auf diesen Eigentumsvorbehalt hinzuweisen hat.

Der Kunde hat die Ware bzw. das Werk, aufgrund unseres Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, uns bis zur vollständigen Bezahlung jeden Wohnungswechsel bzw. jeden Standortwechsel der gelieferten Ware bzw. des gelieferten Werkes unverzüglich anzuzeigen und uns jederzeit den Zugang zur Ware bzw. zum Werk zu ermöglichen.

Bei Zugriffen Dritter hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen. Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf die Ware bzw. auf das Werk sowie deren Beschädigung oder Abhandenkommen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Pfändung ist uns das Pfändungsprotokoll oder der Pfändungsbeschluss vorzulegen. Kosten für notwendig werdende Interventionen durch uns hat der Kunde zu erstatten.

Unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bzw. stehendes Werk darf nur in regelmäßigem Geschäftsverkehr veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf auf uns übergehen. Der Kunde tritt schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware bzw. des Vorbehaltswerkes mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

Kommt der Kunde mit der Erfüllung einer durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Verbindlichkeit ganz oder teilweise in Verzug oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich, so sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen oder die Forderungsabtretung gegenüber dem Dritten aufzudecken und die Forderung selbst einzuziehen. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich; § 449 II BGB wird abbedungen. Im Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware liegt keine Rücktrittserklärung unsererseits, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

Wird die Ware oder das Werk mit Sachen Dritter verbunden oder vermischt, erwerben wir an der einheitlichen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware bzw. des gelieferten Werkes zu den sonstigen vermischten bzw. verbundenen Gegenständen.

VIII. Gefahrübergang

Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung der Ware bzw. des Werkes den Preis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe an den Kunden auf diesen über. Im Fall der Beförderung oder Versendung geht die Gefahr mit Beginn der Beförderung oder Versendung auf den Kunden über. Maßgebend für Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.



IX. Annahmeverzug

Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist stillschweigt, die Annahme verweigert oder ausdrücklich erklärt, nicht annehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Soweit der Annahmeverzug länger als einen Monat dauert, hat der Kunde uns pro Monat 2 % des Preises ohne Abzüge als Lagerkosten zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Bei Nachweis höherer Lagerkosten können diese von uns verlangt werden. Wir können uns zur Lagerung auch einer Spedition bedienen.

Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Annahmeverzug können wir 25 % des Preises ohne Abzüge fordern, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist. Im Übrigen bleibt uns die Geltendmachung eines höheren, nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

X. Mängelrüge, Gewährleistung, Garantie

Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt sorgfältig auf Vollständigkeit und Mängel zu untersuchen. Er hat uns offensichtliche und bei Prüfung erkennbare Mängel der Ware oder des Werkes innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Lieferung bzw. Abnahme schriftlich anzuzeigen und den gerügten Mangel genau zu beschreiben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Versäumt der Kunde eine ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Beanstandung, gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Versteckte Mängel, die berechtigterweise nicht innerhalb der vorgenannten Frist feststellbar waren, müssen unverzüglich nach deren Feststellung innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Voraussetzungen eines Gewährleistungsanspruches, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Als Beschaffenheit der Ware oder des Werkes gilt grundsätzlich unsere schriftliche Produktbeschreibung oder die schriftliche Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder sonstige mündliche Werbung stellen demgegenüber keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

Im Falle ordnungs- und fristgemäßer berechtigter Beanstandungen besteht für uns die Wahl, entweder die mangelhafte Ware kostenlos gegen Rücknahme durch mangelfreie Ware zu ersetzen, die mangelhafte Ware ordnungsgemäß instand zu setzen oder dem Kunden eine in gegenseitiger Abstimmung festzustellende Minderung des vereinbarten Preises zu gewähren. Durch Erbringung einer der vorgenannten Leistungen haben wir unsere Gewährleistungsverpflichtungen vollständig erfüllt.

Die Gewährleistung erstreckt sich insbesondere nicht auf solche Schäden und Mängel, die der Kunde selbst zu vertreten hat, wie z. B. Schäden, die durch natürliche Abnutzung oder unsachgemäße Behandlung oder Bedienung entstanden sind oder Schäden und Mängel, die auf einen nicht VDE-gemäßen Elt-Anschluss oder auf einen unzureichenden oder überhöhten Wasserdruck des Wasseranschlusses zurückzuführen sind.

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist, verjähren Gewährleistungsansprüche spätestens ein Jahr ab Anlieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb einer von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

Garantien werden nicht gewährt, es sei denn, diese sind ausdrücklich im Vertrag schriftlich festgehalten und von uns anerkannt.

XI. Haftung

Unsere Haftung ist, egal aus welchem Rechtsgrund, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und Ersatz von Verzugschäden (insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens) sowie bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unsere Haftung ist auch in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.



Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 bis 3 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und auf Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Absatz 5, die Haftung für Unmöglichkeit nach Absatz 6.

Wir haften bei Verzögerung der Lieferung/Leistung in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in den Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Im Übrigen wird unsere Haftung wegen Verzögerung der Lieferung/Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung und für den Schadensersatz statt der Leistung auf die jeweilige Vertragssumme (ohne MwSt.) begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind - auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Lieferung/Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Wir haften bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in den Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Im Übrigen wird unsere Haftung für Schadensersatz wegen Unmöglichkeit und für Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf die jeweilige Vertragssumme (ohne USt.) begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache/des Werkes.

Vorgenannte Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten ebenfalls für unsere Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

XII. Datenspeicherung

Wir setzen den Kunden davon in Kenntnis, dass wir seine Daten, soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig, EDV-mäßig speichern und verarbeiten.

XIII. Salvatorische Klausel sowie Vertragsänderungen

Bei Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung.

Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und werden nur dann Bestandteil des Vertrages.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig und soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird, für beide Vertragsteile der Sitz der Urban GmbH & Co. KG.

Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze, insbesondere des UN-Kaufrechtes, ist ausgeschlossen.

Stand 2014